

RS Vwgh 1996/3/19 95/04/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z15;

GewO 1973 §52 Abs4;

VStG §44a Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/06/27 95/04/0056 1

Stammrechtssatz

Die Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG bestimmt sich bei Übertretungen der Ausübung eines Gewerbes mittels Automaten entgegen einer Verordnung der Gemeinde aus der Bestimmung des § 367 Z 15 GewO 1973 idF der GewRNov 1992 iZm der fallbezogen in Betracht kommenden - konkreten - Bestimmung der auf Grund des § 52 Abs 4 GewO 1973 ergangenen Verordnung (Hinweis E 11.6.1985, 84/04/0195). Enthält diese Verordnung mehrere Untergliederungen, so ist dem Erfordernis der konkreten Bezeichnung der angewendeten Verordnungsbestimmung nur entsprochen, wenn auch die im Einzelfall angewendete Untergliederung dieser Verordnung bestimmt bezeichnet ist.

Schlagworte

Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040186.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>